

(6) Wird Elektroenergie im Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz eingespeist, hat der Einspeiser seihe Anlagen so zu betreiben, daß ihr Betrieb der Einhaltung der Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und der Nennspannung innerhalb der vereinbarten Toleranz dient. Wird Elektroenergie in einen abgetrennten Teil des öffentlichen Netzes (Inselbetrieb) eingespeist, sind die Nennfrequenz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung des Netzteiles innerhalb der vereinbarten Toleranz einzuhalten.

(7) Für die Beschaffenheit der einzuspeisenden Gasmenge gilt § 6 Abs. 6.

(8) Bei der Einspeisung von Wärme ist der im Vertrag festgelegte Zustand des Energieträgers einzuhalten.

§29

Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung

(1) Um die öffentliche Energieversorgung zu sichern, darf die Einspeisung nur zur planmäßigen Überholung der Erzeugungsanlage und der damit im Zusammenhang stehenden Anlagen des Hauptbetriebes in der mit dem EVB vereinbarten Zeit unterbrochen oder eingeschränkt werden.

(2) Zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen sowie bei Störungen im Produktionsablauf des Hauptbetriebes kann die Einspeisung ohne vorherige Verständigung des EVB unterbrochen oder eingeschränkt werden, wenn Gefahr im Verzuge ist. Der Einspeiser ist jedoch verpflichtet, dem EVB unverzüglich über die Art und die Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu unterrichten. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die volkswirtschaftlichen Folgen so gering wie möglich bleiben.

§30

Übergabestelle, Unterhaltung der Anlagen und Messung

(1) Der vereinbarte Endpunkt der Anschlußanlage gilt als Übergabestelle für die eingespeiste Energie.

(2) Einspeiser und EVB haben die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Anlagen auf ihre Kosten zu betreiben und zu unterhalten. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß Störungen in den Anlagen des Einspeisers, des EVB und der Einspeiser und Abnehmer des EVB ausgeschlossen werden.

(3) Der Einspeiser hat im Interesse der öffentlichen Energieversorgung

- a) dem EVB auf Anforderung technische Daten der Eigenzeugungsanlage oder Erzeugungswerte anzugeben
- b) den Einbau von Einrichtungen zur Frequenz- und Übergabeleistungsregelung oder von ähnlichen der Steuerung und Regelung des Energiesystems dienenden Einrichtungen, soweit er einem Leistungspreistarif unterliegt, zu gestatten und diese Einrichtungen in seine Rechtsträgerschaft zu übernehmen.

(4) Die Vertragspartner haben dafür zu sorgen, daß die Meßgenauigkeit der in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Verrechnungsmeßeinrichtungen den Rechtsvorschriften entspricht. Für die Feststellung der eingespeisten Gasmenge gilt im übrigen § 16 Abs. 5. Es soll vereinbart werden, wie die eingespeiste Energie-

menge ermittelt wird, wenn die Meßeinrichtungen versagen.

§31

Uedimmgserteilung und Bezahlung

(1) Der Einspeiser hat die Verrechnungsmeßeinrichtungen am letzten Arbeitstag eines jeden Monats um 22 Uhr abzulesen. Der EVB ist berechtigt, an den Ablesungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem EVB kann die gemeinsame Ablesung auf einen anderen Zeitpunkt am Anfang oder Ende eines jeden Monats verlegt werden. Der Einspeiser hat dem EVB die Rechnung spätestens bis zum 3. Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats 2fach einzureichen. In besonderen Fällen können die Vertragspartner über die Ablesung eine abweichende Vereinbarung treffen.

(2) Der Einspeiser ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen in folgenden Zeitabständen zu fordern:

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 2 000 M	im Abstand bis	zu einem Monat
über 2 000 M	bis 5 000 M	im Abstand von 15 Tagen
über 5 000 M	bis 10 000 M	im Abstand von 10 Tagen
über 10 000 M	bis 30 000 M	im Abstand von 5 Tagen
über 30 000 M	täglich.	

(3) Die aus dem Netz des EVB bezogene Energie darf grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Energie verrechnet werden.

§32

Verantwortlichkeit

(1) Ist der Einspeiser für einen Dritten verantwortlich, so haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten.

(2) Die Verantwortlichkeit des Einspeisers ist insbesondere bei Unterbrechung und Einschränkung der Einspeisung gemäß § 29 Abs. 1 ausgeschlossen.

§33

Vertragsstrafen

(1) Die Vertragspartner haben einander Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie ihre Einspeise- bzw. Abnahmepflicht* verletzen, und zwar

- a) bei Elektroenergie, die nicht nach Leistungstarifen abgerechnet wird:
 - aa) 15 % des Preises für jede zuwenig abgenommene sowie zuviel oder zuwenig eingespeiste Kilowattstunde, wenn die für die Tageszeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird
 - bb) 30 % des Preises für jede zuviel eingespeiste bzw. zuwenig abgenommene Kilowattstunde, wenn die für die Nachtzeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird
- b) bei Elektroenergie, die nach Leistungspreistarifen abgerechnet wird:
 - aa) 20 % des Preises für jedes nicht bereitgestellte Megawatt je Stunde, wenn der Einspeiser die vereinbarungsgemäß bereitzustellende Leistung unterschreitet
 - bb) 30 % des Preises für jede zuwenig eingespeiste bzw. zuwenig abgenommene Kilowattstunde, wenn die für die Nachtzeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird

* Dieser Abnahmepflicht unterliegt nur der EVB, in dessen Netz Elektroenergie, Gas oder Wärme eingespeist wird. Für die Abnahme aus Netzen der EVB gelten die §§ 19 bis 21.